Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 81-90

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-90128</u>

Anlage 81.

Bericht

der Minderheit des Juftizausschusses über die Entwürfe zu den Grundbuchgesetzen für das Fürstenthum Birkenfeld, nämlich:

- 1. eines Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belaftung der Grundstücke und Bergwerke,
- 2. eines Gesetzes, betreffend Sicherstellung des gesetzlich in die Berwaltung des Ehemannes gekommenen oder als Heirathsgut eingebrachten Bermögens der Chefrau,
- 3. eines Gesetzes, betreffend die Grundbuchordnung,
- 4. eines Gesetzes, betreffend die Stempelgebühren in Grundbuchsachen,
- 5. eines Gesetzes, betreffend die Einführung der Gesetze über das Grundbuchwesen.

(Anlage 1 Seite 1.)

Die angeführten Gesetzentwürfe wurden dem Provinzialrath bes Fürstenthums Birfenfeld zur Berathung und Abgabe einer gutachtlichen Erflärung in seiner außerordent= lichen Bersammlung vom 27. Oktober bis 5. November c. überwiesen. — Angesichts der umfangreichen und schwierigen Arbeit, und da die Sitzungen im Provinzialrath megen der Einberufung des Landtags nicht weiter ausgedehnt werden konnten, und ferner, da dem Provinzialrath noch mehrere, dem Landtage gur Borlage gu bringenden Gefetentwürfe zur Berathung gestellt wurden, war es bemselben nicht möglich, die Gesetzentwürfe über das Grundbuchwesen einer eingehenden und gründlichen Berathung zu unter-ziehen, und faßte daher in seiner Sitzung vom 29. Oftober einstimmig den Beschluß, aus diesen Grunden und "ine hinblick auf die immer vollkommner sich gestaltende Ginrichtung des Ratasters, sowie das bekannte Konvokationsverfahren, das bisherige Hypothekenrecht und das zur Zeit in Geltung stehende französische Recht, und da fich das Bedürfniß zur Einführung der Grundbuchgesetze noch in keiner Weise fühlbar gemacht, auch die Zeitdauer bis zur Ginführung der neuen Reichsgesetze noch nicht abzufeben fei", in die Ginzelberathung der Gesethentwürfe nicht einzutreten, und beantragte:

Großherzogliche Staatsregierung wolle die qu. Sejetentwürfe erst dem nächstfolgenden Landtage vorlegen, und dadurch die Möglichseit einer gründlichen Berathung in den nächsten drei ordentlichen Maiperformulungen gemähren.

versammlungen gewähren.

Wenn nun danach Großherzogliche Staatsregierung Die Annahme der fraglichen Gesehentwürfe seitens des Landstags als dringlich beantragt, und dafür die in der Nebenanlage A (Seite 9 der Anl.) angeführten Gründe als hinreichend bezeichnet, so dürste diesen Gründen bei näherer Beleuchtung ein sehr geringes Gewicht innewohnen. Der Hinweis auf das Vorgehen der preuß. Rheinprovinz kann aus dem Grunde nicht als maßgebend erachtet werden, weil dem mangelhaften Katasterwesen, welches daselbst die

Einführung des Grundbuchwesens erforderlich macht, und welches verursacht, daß eine lange Zeit dis zur vollständigen Einführung des letzteren nöthig sein wird, da fast in allen Bezirfen und Gemeinden eine Neuvermessung der Landparzellen stattsinden muß, im Fürstenthum Birfenseld ein wohlgeordnetes, als mustergiltig anerkanntes Katasterwesen gegenübersteht; es ist auch in der Allgemeinen Bezündung hervorgehoben, daß dieses das wichtigste Kundament sür das Grundbuchststem bilde, und der Einführung des letztern erhebliche Erleichterungen bereite. Dieses bedingt mithin nicht, daß der preuß. Rheinprovinz mit Einführung der fraglichen Gesetze mit so großer Eile gesolgt zu werden braucht, im Gegentheil, bei Hinaussschiedung der Borlagen dis zum nächsten Landtage wird das Kataster noch um so bessere Dienste leisten.

Das Hypothekenwesen im Fürstenthum ist durch Erslaß der 3 Gesetze vom 19. März 1879, betreffend Absänderung der Hypothekenordnung wohlgeordnet, und sind Hypothekars Gläubiger durch das Konvokationsversahren wohl geschützt. Eine baldige Fertigstellung und Einführung des neuen bürgerlichen Gesetzbuches ist nicht zu erwarten, die Staatsregierung weist vielmehr in der Begründung darauf hin, daß die Zeitdauer bis zur Einführung der Reichsgesetze z. noch nicht abzusehen sei. Gilt letzteres auch als Grund, daß bei Ausarbeitung der Entwürse der beiden Hauptworlagen unter Anschluß an die Gesetzentwürse für die preuß. Rheinprovinz, die Entwürse eines bürgerlichen Gesetzbuchs und einer Grundbuchordnung sür das Deutsche Reich nicht zu berücksichtigen seien, (Begründung S. 10 u. 11 der Anl.) so muß es umsomehr geeignet sein, die Zurücksehung der Borlagen dis zum nächsten Landtage als ganz unbedenklich zu erachten. In der Begründung zu § 2 (S. 39) wird noch weiter ansgesührt, daß jedenfalls mit Sicherheit zu erwarten ist, daß die Einführung der neuen Reichsgesetze zu einem späteren Zeitpunkt geschehen werde, als an welchem die Grundbuchsgesetze für das Fürstenthum in Krast treten; daraus kann

feinenfalls ein zwingender Grund für eine jetige schleunige

Einführung ber qu. Entwürfe gefolgert werden.

Sollte die Einführung des bürgerlichen Gesethuchs und der damit verbundenen Grundbuchordnung jedoch nicht mehr lange auf fich warten laffen, fo fonnen fich bennoch feine Bedenfen bagegen erheben, Die Ginführung der Grundbuchgesetze um eine weitere Frist von 3 Jahren auszusetzen; eine Befürchtung, die Kräfte der Justizverwaltung wurden in diesem Fall nicht ausreichen um die Arbeit zu be-wältigen, fann nicht statthaben, denn die Reichs-Justigverwaltung wird bei Einführung der neuen Reichsgesetze nicht voraussetzen, daß dieselben schon in den Ginzelftaaten bestehen, sondern behufs Ginführung derfelben eine genügende Frist bestimmen; feinenfalls darf befürchtet werden, daß Dadurch Schwierigfeiten Plat haben werben, die Juftigverwaltung des Reichs wird gewiß nicht verfehlen, Beftimmungen zu erlaffen, daß diejenigen Staaten, die noch feine Grundbuchordnung haben, Diefelbe in Rube einführen

Wenn ferner in der Allgemeinen Begründung angebeutet wird, daß die Ginführung diefer Gefete tief einschneidende Eingriffe in das im Fürstenthum noch geltende Sustem des frangösischen Rechts bedingt, so darf doch nicht angenommen werden, daß eine eingehende Durchberathung bes Inhalts ber Gesetze bis in ihre Einzelheiten burch ben Provinzialrath wegen ber Natur biefer Rechtsmaterie schwerlich ausführbar fei, (Anlage S. 1) im Gegentheil, ber Provinzialrath wünscht diese wichtigen, die Berhältnisse fast eines jeden Burgers tief berührende Gesetzentwürfe einer genauesten Prüfung zu unterziehen, um etwa nöthig scheinende Aenderungen zu beantragen und zu beschließen.

Daß bei einer eingehenden Berathung im Provinzialrathe wohl noch manche Menderungen der einzelnen §§ als nothwendig erachtet werden fönnten, darf um so weniger bezweiselt werden, da schon jetzt, bevor die Entwürse zur Berathung vorgelegt wurden, Ergänzung und Aenderungen der einzelnen Gesetze in der Rebenanlage 1 zu Unl. 1 einhergeben.

Bare aber die Rechtsmaterie ber Entwürfe eine derartig schwierige, daß die Berathung derfelben im Provinzial= rath undurchführbar und ohne Nuten sei, so müßte dieser Grund schon allein hinreichend erscheinen, dem Wunsche um Burüchstellung der Borlagen zu entsprechen, denn der Wille ber Bevölferung geht nicht babin mit Gefeten beglückt gu

werden, welche fich ihrem Berftandniffe entziehen.

Die Minderheit des Ausschuffes glaubt, daß diefe Grunde schon genügen, um es als ganz unbedenklich zu erachten, die Einführung dieser Gesetze noch auf 3 Jahre auszusetzen, fie möchte aber auch noch barauf himveisen, daß dadurch dem Fürstenthum eine erhebliche Belastung erspart bleiben würde, da bei Ginführung der fraglichen Gefete unzweifelhaft zwei weitere Umterichter neu angestellt werden mußten. Die daraus entstehenden, sowie die anderen damit verbunbenen Ausgaben, bei ber ohnehin schweren Belaftung ber Bevölkerung noch fo lange als möglich, zu vermeiben, erscheint nicht allein wünschenswerth, sondern geboten.

Die Minderheit des Ausschuffes (Ritter, Böhler) be-

ber Landtag wolle die betreffenden Gesetzentwürfe für jest ablehnen und die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, dieselben dem nächsten Landtage

Namens der Minderheit des Justizausschuffes.

Der Berichterstatter.

Ritter.

Anlage 82.

23 ericht

bes Berwaltungsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abanderung des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 17. December 1878, betreffend die erweiterte Zulaffung von Lehrerinnen an Volksschulen sowie das Diensteinkommen der an Volksschulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen, und des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 10. Januar 1873, betreffend das Diensteinkommen der Volksschullehrer.

(Unlage 3 Seite 175.)

Der vorliegende Gesetzentwurf, welcher aus Anlag | vereins dem Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld

eines in den Motiven wörtlich wiedergegebenen Gesuches in seiner diesjährigen ordentlichen Bersammlung zur Begut-bes Gesammtvorstandes des Birkenfelder Landes-Lehrer- achtung vorgelegt wurde, bezweckt eine Ausbesserung der



Gehälter der Bolfsichullehrer und Lehrerinnen, und zwar nach den Bestimmungen des Art. 1 eine allgemeine Erhöhung des Stellengehalts um je 100 M und da= neben durch die Bestimmung des Urt. 2 eine Erhöhung der vier Alterszulagen von je 75 M auf je 100 M.

Der Provinzialrath hat, gleichwie die Regierung ein= ftimmig anerkannt, daß aus den in dem erwähnten Befuche bes Borftandes des Landes-Lehrervereins angeführten Grunden die bisherige Besoldung der Lehrer an den Bolfsschulen fich überall als unzureichend erwiesen habe und daß deshalb, sowie auch im Sinblid auf die Zeitverhältniffe überhaupt, das Borgehen der Nachbarftaaten und den fortwährenden Mangel an Lehramtsfandidaten aus dem eigenen Lande die beantragte Aufbefferung der Behälter nicht länger hinausgeschoben werden dürfe.

Der Provinzialrath hat dem Gesethentwurf gutachtlich zugestimmt, jedoch mit Rudficht auf die Schwerbelaftung vieler Gemeinden und die durch den gleichzeitig eingebrachten Gesethentwurf, betreffend Aufhebung des Schulgeldes (Anl. 4) voraussichtlich in Wegfall fommende Ginnahme aus Schulgeld fich einstimmig dahin ausgesprochen, daß die Landestaffe von jest ab auch die erfte Alterszulage über-

nehmen möge.

Die Staatsregierung hat diese vom Provinzialrath gutachtlich beantragte Abanderung des Art. 2 in den dem Landtage nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf nicht aufgenommen, "da fein Grund vorhanden fei, die bisherigen Bestimmungen über die Tragung der Alterszulagen zu verlaffen, auch die Uebernahme auf die Landestaffe mit Rudficht auf die fonstigen nothwendigen Mehrausgaben bedents

lich erscheinen müsse."

Der Ausschuß hält die nach der Vorlage den Bolfs= schullehrern und den Lehrerinnen zu bewilligenden Gehaltsfage im Bergleich zu den Lehrer-Gehaltern des Großberzogthums für hoch und findet es insbesondere nicht unbedenklich, daß alle jungen Lehrer sofort nach ihrer definitiven Unstellung schon 900 M. erhalten sollen, wozu noch freie Wohnung nebst Garten und freies Brennmaterial fommen; er glaubt aber ber Borlage guftimmen zu muffen, weil die Buftande in dem angrenzenden Preußischen Gebiete und ber vorhandene Lehrermangel die beantragte Gehaltser= höhung ju fordern scheinen. Mit Bewilligung derfelben dürfte aber allen billigen Anforderungen der Boltsichullehrer für absehbare Beit Genüge geleiftet fein.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 1: den Art. 1 unverändert anzunehmen.

Bei ber Besprechung bes Art. 2 gelangte eine Minder= heit (Gruben, Sanken, Klein) des Ausschuffes zu ber Ansicht, daß es beffer sei, wenn die erste Alterszulage nunmehr auch im Fürstenthum Birkenfeld auf die Landeskasse ben Art. 3 unverändert anzunehmen.

übernommen werde, indem dann eine fühlbare Mehrbelaftung ber Gemeinden nicht eintrete und gleichzeitig auf die einfachste Weise die auch von der Regierung vorgesehene Entschädigung für den Wegfall des Schulgeldes geleistet werde, daneben aber, wie sich aus dem Voranschlag für das Fürstenthum Birkenfeld ergebe, ohne Mehrbelastung ber Landestaffe noch die beträchtliche Summe von 12 000 M. gur Unterftugung ichwer belafterer Gemeinden gur Berfügung der Regierung gestellt bleibe.

Die Minderheit beantragt deshalb:

Antrag Nr. 2: im Urt. 2 hinter dem Worte "Alterszulagen" Die Worte einzuschalten: "welche von der Landeskasse zu zahlen sind."

Antrag Nr. 3:

Annahme des Art. 2 mit der im Antrage Nr. 2 ausgesprochenen Abanderung.

Die Majorität des Ausschuffes (Alfs, Küdens, Pancras, Blagge, Schröder) glaubt bem Buniche des Provinzialraths, daß der Staat im Fürstenthum Birfenfeld, wie im Bergogthum Oldenburg, die erfte Alterszulage übernehme, nicht beitreten zu fonnen, weil bei den im Fürstenthum Birtenfeld bestehenden besonderen Berhältniffen eine folche Magregel nicht angemessen erscheine. Die Uebernahme der ersten Alterszulage solle, wie sich in den Verhandlungen herausgestellt habe, nach der Absicht des Provinzialraths eine Entschädigung ber Gemeinden für die Aufhebung bes Schulgelbes bilben. Da aber in 14 Gemeinden gar fein Schulgeld erhoben werde und eine Reihe anderer Gemeinden ihre Schulbedürfnisse ohne Umlage bestreite, so werde die gedachte Magregel vielen Gemeinden einen Bortheil guwenden, die dessen gar nicht bedürften, während vielleicht arme Gemeinden, wo junge Lehrer, die noch feine Alterszulagen bezögen, angestellt seien, feine Erleichterung dadurch erlangen würden.

Die Majorität tritt baber ber Großberzoglichen Staatsregierung barin bei, daß die armen Gemeinden für die Aufhebung bes Schulgelbes am richtigften burch eine Erhöhung der staatlichen Beihülfen zu entschädigen seien, die Rahlung der ersten Alterszulage aber den Gemeinden

verbleibe.

Dieselbe beantragt:

Antrag Nr. 4: den Art. 2 unverändert anzunehmen.

Bu Art. 3 fpricht ber Ausschuß die Erwartung aus, es möge, wenn thunlich, die Gehaltsaufbefferung schon mit Beginn des nächsten Sahres wirtfam werden, und beantragt:

Antrag Nr. 5:

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Alein. sol graphents P. ve is the prof. with the new years have the comment of the profession of the professi

Anlage 83.

23 ericht

des Verwaltungsausschusses (zweite Lesung) zu dem Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkensfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 17. December 1878, betreffend die erweiterte Zulassung von Lehrerinnen an Bolksschulen sowie das Diensteinkommen der an Bolksschulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen, und des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 10. Januar 1873, betreffend das Diensteinkommen der Bolksschullehrer.

(Anlage 3 Seite 175.)

Der Ausschuß beantragt: ber Landtag wolle bem Gesetzentwurfe auch in zweiter Lefung seine versassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses. Der Berichterstatter. Klein.

Anlage 84.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Virkenfeld, betreffend Neue Bestimmungen zum Gesetze vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts= und Erziehungswesen im Fürstenthum Virkenfeld.

(Anlage 4 Seite 178.)

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt die Aufhebung bes Schulgeldes in den Bolksschulen des Fürstenthums Birkenfeld und der Provinzialrath hat denselben gutachtlich

angenommen

Mit der Aufhebung des Schulgeldes als einer unbillig vertheilten und für die ärmere Volkstlasse sehr drückenden Abgabe ist der Ausschuß durchaus einverstanden und kann auch der von der Großberzoglichen Staatsregierung in den Motiven ausgesprochenen Absicht, die durch den Ausfall des Schulgeldes in ihrer Einnahme beeinträchtigten ärmeren Gemeinden im Wege der staatlichen Beihülfe zu entschädigen, bestimmen, weil das im Fürstenthum Birkenfeld erhobene Schulgeld nur gering ist (1,70 M bezw. 2 M., von 14 Gemeinden wird gar kein Schulgeld erhoben) und bei den dort vorliegenden in der Begründung der Vorlage dargestellten Verhältnissen eine gleichmäßige Entschädigung aller Gemeinden nicht angemessen erscheint.

In Folge der Aufhebung des Schulgeldes kann die Bestimmung des Art. 51 Ziff. 3 des Birkenfelder Schulsgesetz vom 1. Mai 1861:

"In denjenigen Gemeinden, in welchen Schulgeld erhoben wird, muß dasselbe für alle schulpflichtigen Kinder bezahlt werden, auch wenn sie die Schule nicht besuchen, mit Ausnahme derer, welche entweder oder

3. von der oberen Schulbehörde aus besonderen Gründen einer anderen Schule zugewiesen sind, was indeß gegen den Willen der betreffenden Schulacht nur dann und nur so lange geschehen darf, als durch die zugewiesenen Schüler die Lasten dieser Schulacht in

feiner Beise vergrößert werden."

in ihrer bisherigen Fassung nicht aufrecht erhalten und muß burch eine neue Bestimmung ersetzt werden. Der Außschuß will den wesentlichen Inhalt dieser Bestimmung, ins-



besondere die Befugnisse der oberen Schulbehörde (Resgierung) nicht antasten, kann aber nicht umhin, hier in Betracht zu ziehen, daß, wie in den Berhandlungen der 2. Versammlung des 23. Landtages hervorgetreten, bei Answendung der entsprechenden Bestimmung des Schulgesesfür das Herzogthum Oldenburg von der oberen Schulzbehörde nicht immer mit der wünschenswerthen Kücksichtnahme auf die billigen Wünsche der Eltern, auch wenn von Seiten der betreffenden Schulvorstände keine Bedenken ershoben waren, versahren ist, und hat deshalb eine von der Regierungsvorlage abweichende Formulirung der gedachten Bestimmung gewählt, nach welcher, falls die beiden in Bestracht kommenden Schulvorstände einverstanden sind, die Gesuche der Eltern in der Regel zu gewähren sein werden.

Die Bestimmung in der vom Ausschuß gewählten Fassung kann nicht in Artikel 2, welcher die Kompetenz der Regierung in ihren einzelnen Richtungen feststellt, eingefügt werden, sondern ist passend in Artikel 41, welcher über den Umsang der Schulachten handelt, nach Absatz einzuschieben.

Biernach beantragt ber Ausschuß:

Antrag Nr. 1:

An Stelle der Bestimmung unter Ziffer I ber Bor- lage ift zu setzen:

I. Bu Artifel 41:

In Artifel 41 wird nach Abjat 2 folgende Be-

ftimmung eingefügt:

Auf Antrag ihrer Eltern oder Bormünder fonnen Kinder durch Verfügung der Regierung zum Besuche der Schule einer Schulacht, der sie nicht angehören, zugelassen werden, wenn die betreffenden beiden Schulvorstände damit einverstanden sind und besondere Bedenken nicht entgegenstehen. Eine solche Zulassung von Kindern aus einer anderen Schulacht kann auch gegen den Willen einer Schulacht versügt werden, aber nur dann und nur so lange, als dadurch die Lasten dieser Schulacht in keiner Weise vergrößert werden.

Antrag Nr. 2:

Annahme der Vorlage mit der nach Antrag 1 bes schlossenen Abänderung.

Namens des Verwaltungsausschuffes.

Der Berichterstatter.

Pancras.

Anlage 85.

Bericht

des Berwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Neue Bestimmungen zum Gesetze vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichtsund Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld.

(Anlage 4 Seite 178.)

Der Landtag hat den Entwurf in erster Lesung mit ber Abanderung angenommen, daß an Stelle der Bestimmung unter Ziffer I der Borlage zu setzen ist:

I. Zu Artifel 41.

In Artifel 41 wird nach Absatz 2 folgende Bestim= mung eingefügt:

Auf Antrag ihrer Eltern oder Bormunder können Kinder durch Berfügung der Regierung zum Bestuche der Schule einer Schulacht, der sie nicht ansgehören, zugelassen werden, wenn die betreffenden

beiden Schulvorstände damit einverstanden sind und besondere Bedenken nicht entgegenstehen. Eine solche Zulassung von Kindern aus einer andern Schulacht kann auch gegen den Willen einer Schulacht versfügt werden, aber nur dann und nur so lange, als dadurch die Lasten dieser Schulacht in keiner Weise vergrößert werden.

Der Ausschuß beantragt: der Landtag wolle dem Geschentwurfe in dieser Fassung auch in zweiter Lesung seine versassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Paneras.

Unlagen. XXIV. Landtag.

Anlage 86.

28 ericht

des Finanzausschusses zu dem Schreiben des Staatsministeriums vom 15. September 1890, betreffend die darin beantragten Kredite für die Staatsgutskapitalienkassen der Fürstenthümer Lübeck und Birkenstelle für die Finanzperiode 1891/93.

(Anlage 10 Seite 185.)

Unter Hinweis auf das erwähnte Schreiben des Staatsministeriums, wonach weder für die Staatsgutsstapitalienkasse des Fürstenthums Lübeck, noch auch für die des Fürstenthums Birkenfeld ein förmlicher Boranschlag für die Finanzperiode 1891/93 habe aufgestellt werden tönnen, beantragt der Finanzausschuß, entsprechend dem Ersuchen der Staatsregierung:

Antrag Nr. 1:

ber Landtag wolle sich damit einverstanden erklären: 1. daß der Berwaltung der Staatsgutskapitalienkasse des Fürstenthums Lübeck:

a. 50 000 M. zu Landerwerbungen behufs Ablegung

von Pachtparzellen für die Inften;

b. 50 000 M zur Arrondirung von Staatsforsten und zum Anfauf von zur Aufforstung geeigneter Ländereien

für die Finanzperiode 1891/93 zur Berfügung gestellt werden:

2. daß mit der Ablösung der auf dem Staatsgute haftenden realen Verpflichtungen in der disherigen Weise fortgefahren werde, auch der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, sowie der etwaige weitere Kapitalbestand zur Entschädigung für nach dem Staatsgrundgesetze aufgehobene Rechte und Freiheiten und zur Verichtigung von etwa noch aus der Weideablösung erwachsenden Entschädigungen dienen solle.

Antrag Nr. 2:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Staatsregierung pro 1891/93 bei der Staatsgutskapitalienkasse des Fürstenthums Birkenfeld ein Eredit von 18000 M zur Ablösung von Forstbeberechtigungen, sowie zum Ankauf von Grundstücken bewilligt werde.

Namens des Finanzausschuffes. Der Berichterstätter.

Weis.

Anlage 87.

Bericht

des Eisenbahnausschusses über die Borlage der Staatsregierung, betreffend Nachtrag zu dem von der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung und dem Bankhause von Erlanger & Söhne in Frankfurt a. M. über den Ban und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn von Jever nach Carolinensiel

am 30. Januar 1888 abgeschlossenen Vertrage.

(Anlage 11 Seite 186.)

Iv Die Ausschuß bemerkt zuvor, daß nach dem Schreiben | d. J. die Verlängerung der Bahn bereits zur Ausführung Großherzoglichen Staatsministeriums vom 16. September | gebracht und hierzu sowohl als zu dem mit dem Bant-



hause von Erlanger & Söhne in Frankfurt a. M. abgeschlossenen Bertrage die Genehmigung des ständigen Land-

tagsausschuffes erwirft worden ift.

Im Einzelnen bemerkt der Ausschuß, daß abgesehen von der Halbarkeit des im Außengroben gelegten Schienenstranges und des unmittelbar am Außentief eingerichteten Hasens, als namentlich auch des Stationsgebäudes, welch letzteres einigermaßen hohen Sturmfluthen wohl kaum wird Widerstand leisten können, es den Verkehrsverhältnissen jedenfalls entsprechender gewesen wäre, wenn die Verlängerung der Bahn über den Hasenort Carolinensiel nach Friedrichsschleuse, oder aber auch direkt nach letzterem Orte stattgesunden hätte, da dadurch allen Eventualitäten, die durch elementare Verhältnisse mit der See nur zu leicht entstehen können, vorgebeugt worden wäre.

Da jedoch nach dem Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums an den ständigen Landtagsausschuß vom 9. Mai d. J. der Weiterführung der Bahn nach Friedrichsschleuse, namentlich aber auch durch das Anlegen des Dampsschiffes daselbst sich Schwierigkeiten entgegen-

gestellt hätten, habe die Richtung oer 25. durch den Außengroden gewählt werden mussen, welche Erklärung vom Herrn Regierungskommissar im Ausschusse wiedersholt ist.

Der Ausschuß ist indeß mit dem ständigen Landtagsausschuß einverstanden, daß die Berlängerung der Bahn jedenfalls wünschenswerth, zur Hebung des Badeverkehrs wesentlich beitragen, der Bahn Jever-Carolinensiel eine größere Frequenz zuführen wird, welche zum großen Theil auch den älteren oldenburgischen Bahnen zu Gute kommen dürfte.

Es wird demnach beantragt:

der Landtag wolle zu dem am 14./45. Mai d. J.

vollzogenen Nachtrag zu dem mit dem Bankhause
von Erlanger & Söhne in Franksurt a. M. über
den Bau und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn von Fever nach Carolinensiel am 30. Januar
1888 abgeschlossenen Bertrage seine Zustimmung
ertheilen.

Namens des Eisenbahnausschuffes.

Der Berichterstatter.

Ifen.

Unlage 88.

23 ericht

des Finanzausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend Uebernahme der Beiträge verschiedener Pflichtinteressenten zur Beamten-Wittwen-Kasse auf die Staats- und andere Kassen.

(Anlage 12 Seite 189.)

Der vorliegende Gesetzentwurf ist vom Ausschusse mit geringer Sympathie aufgenommen worden. Die beabsichtigte Besteiung der verheiratheten Beamten von den Beisträgen zur Wittwenkasse und die Uebernahme dieser Summen auf die betreffenden Besoldungs bezw. Pensionskassen stellt sich dar als eine Ausbesserung der Bezüge dieser Besamten, also lediglich als eine indirekte Gehaltsausbesserung. Zu einer allgemeinen Erhöhung der Gehalte liegt aber nach Auffassung des Ausschusses keine Beranlassung vor. Durchweg seien die Oldenburgischen Beamten, namentlich die juristisch gebildeten, nicht schlechter gestellt als die Besamten der Nachbarstaaten, wenn man alle Verhältnisse gegeneinander abwige, die Gehaltssätze zunächst und sodann auf der einen Seite den Wohnungsgeldzuschuß, die höheren Diäten, die Befreiung von der halben Kommunalssteuer in den Nachbarstaaten und auf der andern Seite

das wesentlich günstigere Pensionsrecht, die verhältnismäßig in den letzen Dezennien sehr frühe Anstellung und die im Allgemeinen den anderen hiesigen Bewölterungsklassen sich anpassende einsachere Lebenshaltung der Oldenburgischen Beamten. Sollte aber bei der einen oder anderen Beamtensategorie die Nothwendigkeit einer Gehaltserhöhung nachgewiesen werden können und anerkannt werden müssen, so würde doch zu diesem Zweck ein Betrag, wie er jetzt den Staatskassen aufgebürdet werden soll, plm. 100000 M, nicht erforderlich sein. Auch sei die dauernde Uebernahme einer Last von sährlich zunächst plm. 100000 M eine Maßregel von solcher sinanzieller Bedentung, daß man in Hinblick auf unsere Abhängigkeit von der in ihren sährelichen Resultaten so unsicheren und schwankenden Finanzigebahrung des Reiches nur aus zwingenden Gründen einer solchen Maßregel zustimmen dürse, zumal die Unsicherheit

10

ber Reichsfinangen durch die Anbahnung der jogialpoliti= schen Gesetzgebung mit ihren staatsfinanziellen Ronfequengen, burch die auscheinend bevorstehende Revision der indireften Besteuerung 20. 20. neuerdings noch zugenommen habe.

Im Besonderen wurde an der geplanten Maßregel getadelt, daß fie zu ungleich wirke. Abgesehen davon, daß nicht verheirathete Beamte überall nichts profitirten, fo muffe es als besondere Sarte hervorgehoben werden, daß auch Wittwer, Familienväter mit fleinen Kindern, fleinem Gehalt und ohne Bermögen, garnichts erhalten würden, obgleich fie bis dabin ftets ihre Wittwenkaffenbeiträge ge= gahlt hatten. Andererseits würden Beamtey in höherem Allter mit hohem Gehalt, die zufällig erheblich älter als ihre Frauen, einen nicht unerheblichen Ruben haben, obwohl ihnen vielleicht eine folche Aufbefferung ihrer Bezüge gar nicht entfernt von Nöthen sei. Zwischen biesen beiden . Extremen wurde man in mannigfachen Abstufungen Fälle fruitonstatiren fönnen, welche mehr oder minder als Unbilligfeiten fich barftellten. Dagegen wurde nicht verfannt, daß ein großer Theil diefer Unbilligfeiten und Sarten mit 216lauf einer gewiffen Uebergangszeit schwinden würde und baß die verheiratheten Beamten, benen also diefes Gefet gu Gute fomme, Diejenigen feien, benen, abgesehen von Withvern, noch am erften eine Gehaltsaufbefferung nöthig fein möchte.

Wenn nach allen diesen Erwägungen für und wider der Ausschuß die Ablehnung des Gesetzentwurfes wohl beantragen mußte, fo glaubte er bies doch nicht thun gu dürfen allein gegenüber der Thatsache, daß im Reich und in Preußen den Beamten die finanzielle Laft der Sorge für ihre Reliften neuerdings abgenommen ist und in einer Reihe anderer Staaten Diefelbe Magregel theils bereits durchgeführt ift, theils nabe bevorzustehen scheint. Bang allein und ausschließlich dieser Umstand bestimmt den Hus= schuß, dem Landtage die Annahme des Gesetzentwurfes zu

Nach Annahme dieses Gesetzes würden also die Staatsfaffe und die anderen Raffen die Beitrage für die Beamten an die Wittwenfasse zu zahlen haben, und zwar für Die weitaus größte Angahl ber Beamten Die Staatsfaffe. Es mußte fich ber Gebanke aufdrängen, ob es nicht einfacher fei, den Staat feinen Beamten einfach dirett ohne Bermittlung ber Bittwenkaffe bie Bittwenpenfionen garantiren zu laffen. Dann wurden alle Berechnungen ber Beiträge, die Zahlung derfelben 2c. 2c. entfallen und der Staat ber Wittwe eines Beamten einfach die ihr nach dem Gefet zukommende Benfion zu gahlen haben. Damit wurde fo-bann die Thätigkeit der Wittwenkaffe fich auf ein fehr geringes Maag reduciren, da die weitaus meisten Berficherten ber Beamten-Bittwen-Raffe Staatsbeamte find, und die Aufhebung der Wittenkaffe würde als die natürliche Folge dieses Arrangements fich ergeben.

Diese Aufhebung wurde wohl nur in der Form geschehen können, daß der Staat alle Aftiven und Baffiven ber Raffe übernähme, daß die Beziehungen ber nicht ftaatlichen Beamten und Pflichtintereffenten gur Raffe durch Gejet geregelt würden, selbstverständlich unter Normirung der Beitragspflicht der betreffenden Gemeinden, Raffen 2c. und daß die fernere Aufnahme von Intereffenten siftirt murbe.

Wenn nun auch der Fiscus durch eine folche Beordnung financiell nichts zu lucriren hat, und abgesehen von dem plm. 840000 M betragenden Sicherheitsfonds den Aftiven entsprechende Berpflichtungen gegenüberfteben, so würden immerhin doch jährlich plm. 12000 M Ber= waltungsfosten, wenn auch nicht sofort ganz, so boch nach und nach erspart werden können. Namentlich aber würde ein großer Berwaltungsapparat aus der Welt geschafft, welcher eine in Bufunft zum größten Theil gang unnötige Arbeit schaffen wurde. Ginige Schwierigfeit wurde, abgesehen von der calculatorischen und geschäftlichen Auseinanderfetung der verschiedenen Raffen, wohl der Um= stand ergeben, daß in der Beamtenwittwenkaffe auch die Hofbeamten und evangelischen Beiftlichen versichert find. Die Bahl derfelben (gur Beit 171 Sofbeamte, 84 Beiftliche gegen im Gangen 2062 Pflichtintereffenten) ift aber jo gering, daß die Ueberwindung auch dieser Schwierigkeit wohl erhofft werden darf, falls überall fonft die Aufhebung der Kasse sich als praktisch und erwünscht herausstellen

Wie gering aber die praftische Bedeutung der Arbeit der Raffe in ihrer Gesammtheit bemnächst fein wurde, mogen folgende Zahlen furz beleuchten:

Das Bermögen der Gesammtaustalt betrug am 1. Januar 1890 im Ganzen . . 5 687 715 M. 22 &

Am felben Tage war der Beftand an Intereffenten

Beamtenwittwenkasse 2062

Davon ab:

unter das Gefet fallende Bflichtinteressenten 1626 bleiben andere Interessenten 436

Lettere setzen fich zusammen aus

1. alte Oldenburger Militars, Oldenburger Boitbeamte ic., welche nach und nach wegfallen und nicht

 2. Hofbeamte
 171

 3. Geiftliche
 84

Wenn man berücksichtigt, daß nur die letteren ad 2 und 3 genannten Kategorien, also 255 Beamte, burch Reueintritt sich etwa in ihrem Bestande erhalten, alle anderen nach und nach wegfallen werden, so ergiebt sich, daß die Beamten-Wittwenfasse für nur 255 Interessenten aufrecht erhalten werden würde.

Die anderen Kassen haben an sich nur geringere Bedeutung

Augemeine Wittwenkasse . . 31 Interessenten 309 Intereffenten.

mit einem Bermögen von zusammen pl. m. 700 000 M (ohne Sicherheitsfonds).

Gegenüber demjenigen Umfange, welchen hiernach die Kasse nach Ausscheiden der Pflichtinteressenten noch behalten wurde, durfte der Aufwand an Arbeit und Roften gang unverhaltnigmäßig groß fein, die Roften würden aber als Generalfosten wohl faum wesentlich verringert werden tönnen. — Ein praftisches Bedürsniß nach Beibehaltung.

dieser Raffe durfte zudem auch für die erftlichen Pflicht= intereffenten und im Allgemeinen nicht mehr vorliegen, ba nach dem Stande des modernen privaten Berficherungs= wesens für die Intereffenten leicht in anderer Beise gesorgt werden fönnte. Zwar würden frankliche Geiftliche und Hofbeamte, welche zur Zeit bei ber Beamtenwittwenkaffe ohne Weiteres versichert werden, bei einer Wittwenverficherung bei Privatanstalten auf Schwierigfeiten ftofen: für diese mußte eine andere Berforgung in Erwägung gezogen werden, jedenfalls dürfte an diejer doch gang ficher sehr geringen Zahl die Aufhebung der Kasse, falls sie sonst zweckmäßig erscheint, nicht scheitern. — Es wurde nebenbei erwogen, daß durch die Gingiehung der Raffen viele Sypothefen auf den Staat übergeben würden, welche naturgemäß gefündigt werden würden; bei dem jegigen entwickelten Rreditmefen fei aber eine Befriedigung Diefes Rreditbedürfnisses in anderer Beise nicht schwierig; vielleicht würde bei dieser Gelegenheit die Bodenfreditanstalt einen fleinen Aufschwung nehmen fönnen. Nach allen diesen Erwägungen meint der Ausschuß, daß die Aufhebung der Raffe, die selbstverständlich nicht von heute auf morgen entschieden und erft recht nicht durchgeführt werden fonne, fehr ernftlich geprüft werden müffe.

Es wurde darauf hingewiesen, daß nach jüngsten Zeitungsnachrichten in Bremen sowohl als in Preußen die Aushebung von Beamten-Wittwenkassen in Folge der Uebernahme der Beiträge auf den Staat gensant werde

nahme der Beiträge auf den Staat geplant werde.
Im Ausschuß wurde angeregt, daß es vielleicht nicht unbillig sei, die städtischen Beamten der Städte I. Klasse, welche in großem Umfange staatliche Funktionen wie die Staatsbeamten bei den Aemtern ohne Gegenleistung des Staates auszuüben hätten, zu Lasten der Städte zu Pflichtinteressenten zu erklären und sie auf diese Weise an den staatlich gewährten Bortheilen dieser Anstalt theilnehmen zu lassen.

Für ein solches Borgehen spräche noch der besondere

Umstand, daß durch dies vorliegende Gesetz, welches zu Gunsten der Lehrer der Stadtkasse die Wittwenbeiträge auferlege, eine Ungleichheit zwischen den städtischen Lehrern und den andern städtischen Beamten geschaffen werde, welche in irgend einer Weise ausgeglichen werden müsse.

Der Ausschuß, im Allgemeinen wohl geneigt, dieser Anregung Folge zu geben, trug doch Bedenken, zur Zeit eine solche Ausdehnung des Kreises der Pflichtinteressenten vorzunehmen im Hinblick auf die vielleicht bevorstehende

baldige Auflösung ber Raffe.

Im Einzelnen hat der Ausschuß der eingehenden Begründung nichts hinzuzufügen. Die in Art. 4 § 1 vorgesehene Erhöhung der Portionen der unteren Gehaltstlassen erachtet er für gerechtfertigt. Den Beginn der Geseksfraft gemäß Art. 8 faßt er in der Weise auf, daß die für die Zeit nach dem 1. Januar 1891 zu zahlenden Beisträge übernommen werden sollen, so daß, da diese Beiträge von den Beamten praenumerando gehoben werden, im Falle des Zustandekommens des Gesehes die im laufenden Monat December sonst stattsfindende Hebung bereits wegfallen würde:

Der Ausschuß ftellt biernach folgende Anträge :

Antrag Nr. 1:

der Landtag wolle dem Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend Uebernahme der Beiträge verschiedener Pflichtinteressenten zur Besamten-Wittwen-Kasse auf die Staatss und andere Kassen seine versassungsmäßige Zustimmung geben.

Antrag Mr. 2:

der Landtag wolle erflären:

Großherzogliche Staatsregierung wird dringend ersucht, eine Aushebung der Wittwen-, Waisenund Leibrenten-Rasse in ernste Erwägung zu nehmen und dem nächsten ordentlichen Landtage eine diesbezügliche Borlage zu machen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Jaspers.

Anlage 89.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend Uebernahme der Beiträge verschiedener Pflichtinteressenten zur Beamten-Wittwen-Kasse auf die Staatsund andere Kassen.

(Anlage 12 Seite 189.)

Nachdem vorstehendes Gesetz in erster Lesung die verfassungsmäßige Zustimmung erhalten hat, beantragt der Finanz-Ausschuß:

Einziger Antrag. Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf in zweiter Lesung die verfassungsmäßige Zustimmung erstheilen.

Namens des Finanzausschusses. Der Berichterstatter. Jaspers.

Anlage 90.

23 ericht

des Finanzausschusses über die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben des Landeskulturfonds des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1885/87.

(Anlage 13 Seite 199.)

Der Ausschuß hat den Rechnungsabschluß des Lansdeskulturfonds des Herzogthums für die Finanzperiode 1885/87 in den Nebenanlagen A und B zu Anlage 13 geprüft und für richtig befunden.

Die gegen den Voranschlag entstandenen Mehr= und Minder-Cinnahmen, sowie die Mehr= und Minder-Ausgaben hat der Ausschuß unter Hinweis auf die in dem Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums gegebene Begründung (j. Anl. 13) als unumgänglich ansehen müssen und beantragt baher:

der Landtag wolle den Rechnungsabschluß des Landbeskultursonds für die Finanzperiode 1885/87 für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Quatmann.

